

Baumschutz im Kleingarten

von Ronny Arnold, MDR AKTUELL

Stand: 19. Juni 2019, 05:00 Uhr

Kleingärten machen etwa 30 Prozent der Leipziger Grünflächen aus und sind für das hiesige Ökosystem wichtig. Und es gelten hier andere Regeln. MDR AKTUELL-Hörer Jörg Birnenschein aus Leipzig fragt sich deshalb, warum bestimmte Bäume aus Kleingärten entfernt werden müssen, obwohl laut Baumschutzsatzung jeder Baum schützenswert ist? Wie verträgt sich das mit den Ansprüchen an den Natur- und Umweltschutz?

Wer einen Kleingarten mietet, sucht Ruhe und Entspannung auf ein paar Quadratmetern im Grünen. Ein Privileg sei das, sagen die Kleingartenvereine, beträgt die Pacht doch nur wenige Euro. Deshalb gelten in vielen Anlagen strenge Regeln, etwa was angepflanzt werden darf und was nicht.

Streitthema Nadelbaum

Bäume zum Beispiel sind immer wieder Streitthema. Und das größte Problem in den Kleingartenanlagen, meint Robby Müller vom Stadtverband der Leipziger Kleingärtner, seien Nadelgehölze, von der als Hecke genutzten Konifere bis zu ausgewachsenen Tannen und Fichten.

Müller nennt zwei Gründe: "Als erstes tut es natürlich verschatten, und zweitens ist es ein Flachwurzler." Vor allem durch die Wurzel bestehe die Gefahr, dass Fundamente angegriffen und Wegbefestigungen kaputt gemacht werden. Zudem versauert durch die Nadeln der Boden, auf dem dann langfristig nichts mehr wächst.

Baumschutzsatzung gilt nur begrenzt in Kleingärten

Die Satzung, die den Schutz von Bäumen in Kommunen regelt, gilt in Kleingärten tatsächlich nur eingeschränkt. Und zwar auf den Gemeinschaftsflächen, aber nicht in den einzelnen Parzellen, erklärt Rüdiger Dittmar vom Leipziger Amt für Stadtgrün und Gewässer.

"In den Kleinanlagen wird auf der Parzelle gegärtnert. Und dort gilt die Baumschutzsatzung nicht, weil die gärtnerische Nutzung in der Parzelle selbst im Vordergrund steht." Im Bundeskleingartengesetz sei eben diese "gärtnerische Nutzung" festgeschrieben und die gelte es zu erhalten.

Bedeutet: Es können Bäume entfernt werden, die die gärtnerische Nutzung beeinträchtigen – egal ob Nadel- oder Laubbäume.

Dennoch Artenschutz beachten

In der allgemeinen Baumschutzsatzung steht, dass das Fällen von Bäumen zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten ist. Da sie aber nicht für die Parzellen gilt, ist auch diese Schutzzeit hinfällig.

Dennoch sollte jeder Kleingärtner den Artenschutz beachten, betont Robby Müller vom Stadtverband der Kleingärtner. "Das heißt, ich muss bei jeder Fällung, auch im Kleingarten, natürlich gucken, ob dort Nest- oder Brutvorkommen sind. Sollte das so sein, darf ich diesen Baum auch nicht fällen."